



**Verordnung
Energieverbund Neften-
bach AG
(Ausgliederungserlass)**

**vom 24. November 2024
Inkrafttretung per 01. Januar 2025**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gesellschaftsform	3
Gründung	3
Zweck	3
Übertragung	3
Finanzielles	3
Aktienkapital, Finanzierung und Beiträge	3
Sacheinlage	4
Liegenschaften	4
Darlehen	4
Übrige Beiträge	4
Beteiligung der Gemeinde	4
Organisation und Aufsicht	5
Organisation der Gesellschaft	5
Aufsicht der Gemeinde	5
Aktionärsbindungsvertrag	5
Vollzugs- und Schlussbestimmungen	6
Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Inkraftsetzung	6

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesellschaftsform

¹ Unter der Firma Energieverbund Neftenbach AG besteht mit Sitz in Neftenbach ZH auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2

Gründung

¹ Die Politische Gemeinde Neftenbach gründet zusammen mit der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) die Gesellschaft mittels Sach- und Bareinlagen.

Art. 3

Zweck

¹ Der Zweck der Gesellschaft ist die Projektierung, die Erstellung und den Betrieb von Anlagen für die Nutzung und Verteilung von Energie sowie die Erbringung von dazugehörigen Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung auf dem Gemeindegebiet von Neftenbach.

Art. 4

Übertragung

¹ Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft die Aufgabe der Fernwärmeversorgung des Wärmeverbundes Ebni.

² Der gemeindeeigene Wärmeverbund wird per 1. Januar 2025 mit allen Aktiven, Passiven und bestehenden Vertragsbeziehungen ausgliedert und in die Gesellschaft übertragen.

Finanzielles

Art. 5

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital bei der Gründung beträgt 3'974'000 Franken. Die Gemeinde zeichnet 45 % des Aktienkapitals durch Sacheinlage im Betrag von 1'788'000 Franken und die EKS 55 % des Aktienkapitals durch die Bareinlage von 2'186'000 Franken.

Sacheinlage	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Sacheinlage der Gemeinde besteht aus der Heizzentrale Ebni (ohne Grundstück und Gebäude Vers.-Nrn. 879 und 880), dem Leitungsnetz gemäss Leitungskataster per 1. Januar 2025 sowie den bestehenden Lieferverträgen. Der Übernahmewert der Sacheinlage entspricht den ursprünglichen Anschaffungs- oder Erstellungswerten der Anlagen abzüglich der aufgelaufenen linearen Abschreibungen gemäss branchenüblichen Abschreibungssätzen per 31. Dezember 2024.</p>
Liegenschaften	<p>Art. 7</p> <p>¹ Gebäude und Grundstücke verbleiben im Eigentum der Gemeinde und werden der Gesellschaft zu einem marktüblichen Pachtzins verpachtet.</p> <p>² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Pachtvertrag mit der Energieverbund Neftenbach AG abzuschliessen.</p>
Darlehen	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde gewährt der Gesellschaft für den Ausbau der Heizzentrale, des Leitungsnetzes und den Anlagen ein Darlehen von max. 8'000'000 Franken für eine Laufzeit von max. 10 Jahren zu einem Zinssatz von 1%.</p> <p>² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Darlehensvertrag mit der Energieverbund Neftenbach AG abzuschliessen.</p>
Übrige Beiträge	<p>Art. 9</p> <p>¹ Ansonsten finanziert sich die Gesellschaft selbst.</p>
Beteiligung der Gemeinde	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Politische Gemeinde Neftenbach hält stets mindestens 45% des Aktienkapitals der Gesellschaft.</p> <p>² Die Erhöhung des Aktienkapitals sowie der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen über dem Mindestanteil der Gemeinde von 45% erfolgt gemäss Gemeindegesetz bzw. der in der Gemeindeordnung geregelten Kompetenzordnung.</p>

³ Eine Veräußerung der Beteiligung auf unter 45% erfolgt durch Änderung dieses Erlasses mittels Urnenabstimmung.

Organisation und Aufsicht

Art. 11

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mehreren Mitgliedern, wobei der Gemeinde ein Sitz zusteht.

² Die Geschäftsleitung der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

³ Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den einschlägigen für eine Aktiengesellschaft privaten Rechts geltenden Bestimmungen.

Organisation der
Gesellschaft

Art. 12

¹ Die Gemeinde nimmt ihre Aufsicht über die Gesellschaft namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin wahr. Die Aktionärsrechte sowie -pflichten der Gemeinde als Aktionärin werden vom Gemeinderat ausgeübt.

Aufsicht der
Gemeinde

Art. 13

¹ Die Rechte und Pflichten der Aktionärinnen der Gesellschaft werden in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt.

² Dieser regelt insbesondere:

1. Die Finanzierung der Gesellschaft;
2. Die Änderung im Parteienbestand und Verfügungsbeschränkung;
3. Die Vorhand- und Bezugsrechte;
4. Die Vertretung im Verwaltungsrat;
5. Die Informationsrechte und die Berichterstattung.

³ Der Aktionärsbindungsvertrag wird durch den Gemeinderat abgeschlossen. Er darf dem vorliegenden Ausgliederungserlass nicht widersprechen.

Aktionärsbin-
dungsvertrag

Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen	Art. 14 ¹ Dieser Erlass untersteht gemäss § 69 des Gemeindegesetzes und Art. 7 Ziff. 4 Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.
Vollzug	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Die Genehmigung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.
Inkraftsetzung	Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Ausgliederungserlass der Energieverbund Neftenbach AG wurde an der Urnenabstimmung vom 24. November angenommen.

Gemeinderat Neftenbach

Maja Reding Vestner
Gemeindepräsidentin

Martin Schmid
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat mit Beschluss 52/2025 am 29. Januar 2025 genehmigt.